

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/11 B

L 8 AL 162/07 (Bayerisches LSG)
S 1 AL 476/04 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Höhe des von der Beklagten zugrunde gelegten Bemessungsentgelts zur Berechnung seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die Klage mit Urteil vom 17.4.2007 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt, die Berufung jedoch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16.12.2010 zurückgenommen. Der Kläger hat am 3.1.2011 mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 29.12.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des SG vom 17.4.2007 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Nach § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision statthaft gegen jedes grundsätzlich mit der Revision (§ 160 Abs 1 SGG) anfechtbare Urteil oder einen ihm gleichstehenden Beschluss eines LSG (*vgl hierzu: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 2b*). Das Urteil eines SG ist nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG anfechtbar (*vgl auch § 161 Abs 2 Satz 3 SGG*). Der im Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.12.2010 seitens des LSG dem Kläger erteilte Hinweis, "ggf Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen", bezog sich im Gesamtzusammenhang ersichtlich auf eine beim LSG einzulegende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung gegen das Urteil des SG nach § 145 Abs 1 SGG. Dies ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits mit Schreiben vom 1.3.2011 erläutert worden.
- 3 Die nicht statthafte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

